

Obstproduzenten - Vertrag

Xenia®

(Sortenbezeichnung 'Rafzuera')

Gültigkeit: **Für die Europäische Union**

Zwischen **PROMO-FRUIT AG**
Schluchewäg 1
CH – 8197 Rafz (Schweiz)
(nachfolgend PROMO genannt)

Und

(nachfolgend Produzent genannt)

wird im Auftrag und mit der Vollmacht der PROMO-Fruit AG, Schluchewäg 1,
CH-8197 Rafz/Schweiz folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag bezieht sich auf die in der Schweiz und in der Europäischen Union unter der Sortenbezeichnung 'Rafzuera' sortenrechtlich geschützten Stachelbeersorte, für welche die Handelsmarke Xenia® in der Schweiz unter Nr. 518.346 und international unter Nr. 825.686 als Wort- und Bildmarke registriert ist.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennt der Produzent die Vertragsbedingungen gemäss **Ziffer I bis Ziffer VI (Seite 1 und 2)** vorbehaltlos.

II. Vertragspflanzen

Der vorliegende Vertrag bezieht sich auf folgende Lieferung:

Anzahl	Lieferdatum	Standort /Flurbezeichnung
--------	-------------	---------------------------

Dieser Vertrag hat Gültigkeit für die oben erwähnten Pflanzen für die Dauer ihrer Nutzung und ist nicht auf eine Ersatzpflanzung übertragbar.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

.....

Für PROMO-FRUIT AG
der Lizenznehmer/Verkäufer:

Der Produzent:

.....

Unterschrift

.....

Stempel und Unterschrift

III. Vertragsumfang

1. Der Produzent anerkennt das alleinige Recht der PROMO-FRUIT AG, CH-8197 Rafz /Schweiz für die lizenzmässige Verwertung der unter Sortenschutz stehenden Stachelbeersorte 'Rafzuera' (Sortenbezeichnung), die unter der eingetragenen Marke Xenia® vertrieben wird, und verpflichtet sich, diese Rechte zu unterstützen und sich jeder Massnahme zu enthalten, welche diese Rechte beeinträchtigen könnte. PROMO hat diese ihre Rechte von Fruttica GmbH, Schluchewäg 1, CH-8197 Rafz für die Europäische Union und weitere Länder an den umseitig genannten LN übertragen. Der Produzent ist dem LN in gleicher Weise wie der PROMO-Fruit AG verpflichtet.
2. Die auf Seite 1 dieses Vertrages genannten Pflanzenmengen dürfen nur auf den dort angegebenen Standorten, die zum Betrieb des Produzenten gehören, und ausschliesslich für die Produktion und den Verkauf von Beeren dieser Sorte angepflanzt werden.
3. Der Erwerb der auf Seite 1 genannten Pflanzen berechtigt ausschliesslich zur Fruchterzeugung und nicht zur Weitervermehrung der lizenzierten Sorte im eigenen Betrieb des Produzenten oder in Betrieben Dritter.
4. **Der Erwerb berechtigt nicht zur Weitergabe (z.B. Verkauf oder Verschenken usw.) von Pflanzen, Pflanzenteilen, Reisern oder anderem Vermehrungsmaterial der lizenzierten Sorte an Dritte zum Zwecke der Vermehrung. Der Produzent ist verpflichtet, im Rahmen des Möglichen zu verhindern, dass zur Vermehrung geeignetes Pflanzmaterial der lizenzierten Sorte aus dem Betrieb entnommen wird.**
5. Verstösst der Produzent gegen die vorstehenden Verpflichtungen, ist er zu Schadenersatzleistung verpflichtet.

IV. Rechte des Produzenten

Der Produzent ist berechtigt und verpflichtet:

1. Die Handelsmarke Xenia® als schweizerisch und international registrierte Marke für die von ihm produzierten Früchte der Stachelbeersorte 'Rafzuera' zu verwenden, bzw. Früchte unter der Marke Xenia® im Gebiet der Europäischen Union zu vermarkten. Die Marke ist dabei mit dem Registrierungskennzeichen ® zu versehen. Eine Vermarktung der Früchte unter Benutzung der Marke Xenia® ausserhalb der Europäischen Union bedarf der vorherigen Zustimmung des Markeninhabers.
2. Den Original-Namenszug entsprechend in der Schweiz unter Nr.518.346 und international unter Nr. 825.686 als Wort- und Bildmarke registriert ist, zusammen mit der Sortenbezeichnung in der Werbung zu verwenden, und zwar mit den vorbezeichneten Hinweisen.

V. Pflichten des Produzenten

Der Produzent ist verpflichtet:

1. Jungpflanzen der Stachelbeersorte 'Rafzuera' ausschliesslich von in der Europäischen Union ansässigen Lizenznehmern der PROMO AG zu beziehen, welche ihrerseits eine gültige Vermehrungslizenz der PROMO besitzen.
2. Auf Verlangen des für sein Gebiet zuständigen Lizenznehmers, eines Vertreters der PROMO oder eines von ihr Bevollmächtigten
 - eine vollständige Aufstellung über die in der Kultur befindlichen Pflanzen der Stachelbeersorte 'Rafzuera' und deren Standorte mitzuteilen.
 - Die Besichtigung sämtlicher Fruchtkulturen zu gestatten.
 - dem Lizenznehmer oder der PROMO alle Auskünfte zu erteilen, derer diese zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag und aus der lizenzierten Sorte und deren Bezeichnung bedürfen.
3. Für nicht rechtmässig lizenzierte Pflanzen eine Konventionalstrafe von EUR 2'000.00 plus EUR 0.75 für jede illegal vermehrte Pflanze an PROMO zu zahlen
4. Sollten beim Produzenten Variationen (Veränderungen, Abweichungen) oder Mutationen (Sports) an Pflanzenmaterial von 'Rafzuera' (Sortenbezeichnung), bzw. .Xenia® (Marke) auftreten oder entdeckt werden, hat der Produzent PROMO unverzüglich darüber zu informieren.

Der Produzent übergibt PROMO auf Verlangen gegen Erstattung der Unkosten umgehend ausreichendes Pflanzenmaterial der Variation oder Mutation von 'Rafzuera' zu Testzwecken, um insbesondere feststellen zu können, ob die Variation oder Mutation in den Schutzbereich der lizenzierten Sorte fällt. Pflanzen oder Pflanzenteile dieser Entdeckung dürfen vom Produzenten nicht ohne vorherige Zustimmung von PROMO zu gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben werden.

Falls die besagte Mutation eine klar unterscheidbare, einzigartige, charakteristische, konstante (homogene) und widerstandsfähige Sorte darstellt, hat PROMO bei Verwertung dieser neuen, nicht abhängigen Sorte durch Lizenzvergabe des Produzenten einen Anspruch auf Erteilung einer Nicht-Exklusivlizenz zur unbeschränkten Vermehrung.

Im Gegenzug verpflichtet sich PROMO, bei vermarktungsfähigen Variationen oder Mutationen der lizenzierten Sorte diese dem Produzenten zur Lizenzverwertung anzubieten.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der LN oder die PROMO können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abtreten oder auf diese übertragen. Die Abtretung von Rechten und Pflichten an Dritte sind dem Produzenten mitzuteilen.
2. Für alle Streitigkeiten und Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seine Hauptniederlassung hat.
3. Der Vertrag ist mit allen Rechten und Pflichten ebenfalls bindend für einen allfälligen Rechtsnachfolger des Produzenten.

Xenia-EU-OPV-D-PDF